

Satzung
der
Deutsches Rotes Kreuz Hamburg-Eimsbüttel Stiftung

Präambel

Die Stiftung bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Stiftung verbindlich.

Die Stiftung führt als besonderes Kennzeichen das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e.V.

Die Stiftung ist Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Hamburg- Eimsbüttel e.V.. Durch diese Einbindung in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe dieser Satzung ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Die Stiftung hat die Satzungen der DRK-Gliederungen zu beachten, in deren Gebiet sie tätig wird.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Deutsches Rotes Kreuz Hamburg-Eimsbüttel-Stiftung

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Der in Absatz 1 genannte Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Arbeit des Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e.V. in diesem Bereich, und zwar insbesondere durch

- a) Förderung von Projekten zur Verbreitung des Rot-Kreuz-Gedankens im Bezirk Hamburg-Eimsbüttel
- b) Förderung sozialer Projekte oder Projekte der Jugendarbeit der Rot-Kreuz-Einrichtungen im Bezirk Hamburg-Eimsbüttel
- c) Förderung ehrenamtlicher Arbeit der Rot-Kreuz-Einrichtungen im Bezirk Hamburg-Eimsbüttel
- d) Förderung von Projekten der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit der Rot-Kreuz-Einrichtungen Bezirk Hamburg-Eimsbüttel
- e) Unterstützung von bedürftigen Personen, die von Rot-Kreuz-Einrichtungen im Bezirk Hamburg-Eimsbüttel betreut werden

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifterin/des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und die Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.

(4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen. Der Überschuss der Einnahmen

über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus fünf Personen besteht, wobei für den Fall der Vakanz einer Vorstandsposition der Vorstand auch mit vier Vorstandsmitgliedern vollständig besetzt ist. Die Amtszeit beträgt in der ersten Amtsperiode zwei, anschließend immer vier Jahre, Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes sein. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Das Präsidium des DRK-Kreisverbandes Hamburg-Eimsbüttel e.V. wählt mit 2/3 Mehrheit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Mitglieder des Präsidiums des DRK-Kreisverbandes Hamburg-Eimsbüttel dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglied der Stiftung sein, es sei denn diese Doppelfunktion wird vom DRK-Landesverband Hamburg genehmigt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes – im Verhinderungsfall ihrer/seiner Vertretung – bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem abzubrufenden zustimmen.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in), wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz Ihrer notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen.

(6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.

(3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres bei Bedarf einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand einen Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes auf. Der Jahresabschluss wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

(4) Der Vorstand erstattet einmal im Jahr gegenüber dem DRK-Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e.V. Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und legt diesem die Rechnungslegung vor.

(5) Bestimmungen, durch die vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. mit Zustimmung des Präsidialrates des Deutschen Roten Kreuzes e.V. einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden (§ 19 Abs. 3, Satz 1 DRK-Satzung bzw. die jeweils gültige Fassung), und solche Bestimmungen, die das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e.V. mit Verbindlichkeiten für alle Kreisverbände erlässt, sind auch für den Vorstand der Stiftung verbindlich.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 8

Vorstandssitzungen und Beschlüsse

(1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

(2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(3) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.

(4) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden durch textliche Einladung unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

(5) Sitzungen des Vorstandes sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorsitzende kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass

- a) die Mitglieder an der Sitzung des Vorstandes ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
- b) die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an die Einladung und für die Beschlussfähigkeit und die gleichen Zustimmungsquoren zur Fassung von Beschlüssen wie bei Präsenzveranstaltungen oder -sitzungen nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(6) Ein Beschluss ohne Sitzung ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Teilnehmer des Vorstandes beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens 3/4 der stimmberechtigten Teilnehmer ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren). Hier ist eine Rückmeldefrist (gesetzter Termin) von mindestens 14 Tagen festzulegen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Zustimmung des Präsidiums des DRK-Kreisverbandes Hamburg-Eimsbüttel e.V.

§ 11

Auflösung

(1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 4/5 bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er vom Präsidium des DRK-Kreisverbandes Hamburg-Eimsbüttel e.V. und von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den DRK-Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Ordnungsmaßnahmen

(1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass die Stiftung

- ihre Pflichten aus dieser Satzung gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz e.V. verletzt, insbesondere gegen die in der Präambel genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. im Sinne des § 16 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. bzw. in der jeweils gültigen Fassung nicht umsetzt,

oder

- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Stiftung und im Benehmen mit dem Präsidialrat anordnen, dass die Stiftung innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst. Folgt die Stiftung der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

(2) Stellt das Präsidium des DRK-Landesverbandes Hamburg e.V. fest, dass die Stiftung

- ihre Pflichten aus dieser Satzung gegenüber dem DRK-Landesverband Hamburg e.V. verletzt, insbesondere gegen die in der Präambel genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. im Sinne des § 19 Abs. 1 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. bzw. in der jeweils gültigen Fassung nicht umsetzt

oder

- sonstige wichtige Interessen des DRK-Landesverbandes Hamburg e.V. gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Stiftung anordnen, dass die Stiftung innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst. Folgt die Stiftung der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann das Präsidium des DRK-Landesverbandes Hamburg e.V. das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. ersuchen, der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

(3) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Eimsbüttel e.V. fest, dass die Stiftung ihre Pflichten aus dieser Satzung gegenüber dem Kreisverband verletzt, insbesondere gegen die in der Präambel genannten Grundsätze verstößt, einheitliche Regelungen im Sinne des § 6 Abs. 5 dieser Satzung nicht umsetzt oder sonstige wichtige Interessen des Kreisverbandes gefährdet, kann es nach Anhörung der Stiftung anordnen, dass die Stiftung innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst. Folgt die Stiftung der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des DRK-Kreisverbandes Hamburg-Eimsbüttel e.V. das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. über den DRK-Landesverband Hamburg e.V. ersuchen, der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

§ 13

Eilmaßnahmen

(1) Gefährdet die Stiftung wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e.V. der Stiftung unmittelbar Weisung erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Stiftung hören. Seine hier

geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Folgt die Stiftung den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident des Deutschen Rotes Kreuzes e.V. der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

(2) Gefährdet die Stiftung wichtige Interessen des DRK-Landesverbandes Hamburg e.V., kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des DRK-Landesverbandes Hamburg e.V. der Stiftung unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwehren. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Stiftung hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e.V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Folgt die Stiftung den Weisungen nicht unverzüglich, kann der Präsident des DRK-Landesverbandes Hamburg e.V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e.V. ersuchen, der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

(3) Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e. V./des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. kann jederzeit eine Sonderprüfung veranlassen, welche die Einhaltung von Gesetz und Satzung durch die Stiftung kontrolliert. Hierfür entstehende externe Kosten trägt die Stiftung im Fall eines dadurch festgestellten Gesetzes- oder Satzungsverstoßes in voller Höhe, andernfalls zur Hälfte.

(4) Gefährdet die Stiftung wichtige Interessen des DRK-Kreisverbandes Hamburg-Eimsbüttel e.V., kann bei Gefahr im Verzug der Vorsitzende des DRK-Kreisverbandes Hamburg-Eimsbüttel e.V. der Stiftung unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwehren. Der Vorsitzende soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Stiftung hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des DRK-Kreisverbandes Hamburg-Eimsbüttel e.V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Folgt die Stiftung den Weisungen nicht unverzüglich, kann der Vorsitzende des DRK-Kreisverbandes Hamburg-Eimsbüttel e.V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e.V. über den DRK-Landesverband Hamburg e.V. ersuchen, der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

§ 14

Schiedsgericht

(1) Rechtsstreitigkeiten zwischen

- a) der Stiftung und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des DRK-Landesverbandes Hamburg e.V. sowie der Stiftung und dem/der Stifter untereinander werden durch das beim Deutschen Roten Kreuz Landesverband Hamburg e.V. gebildete Schiedsgericht entschieden.
- b) der Stiftung und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e.V., werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e.V. entschieden.

(2) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes in der jeweils gültigen Fassung; diese ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich, insbesondere stiftungsrechtlich, zulässig ist und die Stiftungsaufsicht keine andere Weisung erteilt.

(4) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

Aufsichtsbehörde und Inkrafttreten

(1) Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

(2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Genehmigt am: 19.12.2024

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz



Mercedes-Melanie
Wilms

